

dargethan angenommen werden. Denn Angeklagter hat in Uebereinstimmung mit seinen frühern Auslassungen in der mündlichen Verhandlung II. Instanz unumwunden zugestanden, daß er das Werk durchgelesen hat, ehe er den Verlag desselben übernahm. Er schützt zwar vor, daß das nur flüchtig geschehen sei, und will dadurch den Glauben erwecken, den strafbaren Inhalt vor dem Drucke und der Verbreitung nicht gekannt zu haben. Da jedoch, wie eben gezeigt, das Werk von seinem Titelblatte an bis zu seinen Schlußworten, das, was es enthält, mit unzweideutigen Ausdrücken angibt und die Beschimpfung Gottes wiederholentlich in den deutlichsten Worten kundgibt, so muß schon eine bloß oberflächliche Kenntnißnahme vom Inhalte als ausreichend betrachtet werden, um dem Angeklagten das Bewußtsein von der Strafbarkeit des Inhalts zu gewähren. Uebrigens spricht auch der Umstand, daß der Angeklagte geständig die gleichzeitig gedruckten 2000 Exemplare zur einen Hälfte als erste Auflage, zur andern aber als zweite Auflage bezeichnete, dafür, daß derselbe mit dem Inhalte des Werkes genügend vertraut war.

Demnach muß thatsächlich festgestellt werden, daß der Angeklagte zu Halle im Jahre 1872 dem Verfasser der Druckschrift: „Gott und Naturwissenschaft! Irrthum und Wahrheit“, welcher im Jahre 1872 zu Halle dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästerte, ein Aergerniß gegeben, zur Begehung dieses Vergehens durch That wesentlich Hilfe geleistet hat. Die gegen den Angeklagten aus den §§. 49. und 166. des Reichs-Strafgesetzbuchs als Theilnehmer einer Gotteslästerung herzuleitende Strafe war mit Rücksicht darauf, daß die beschimpfenden Aeußerungen über Gott sehr gröblicher Art sind, der Angeklagte auch bemüht gewesen ist, der Druckschrift eine möglichst weite Verbreitung zu geben, indem er unter anderm geständigermaßen 100 Exemplare an Zeitungen versendet hat, auf 6 Monate Gefängniß festzusetzen. Die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare der Druckschrift und der dazu bestimmten Formen und Platten mußte gemäß §. 50. des Preßgesetzes ausgesprochen werden.

Urkundlich unter dem königlichen größern Insignel und verordneten Unterschrift.

(L. S.)

Königliches Appellations-Gericht, Criminal-Senat.  
von Brandenstein.

### Zur Gehilfenfrage.

VII.\*)

Das Thema von der Aufbesserung der Gehilfengehalte im Buchhandel gehört sicher in das Börsenblatt; der Gegenstand ist dort schon vielfach besprochen worden und kann es auch fernerhin werden. In der Ordnung ist es aber wohl nicht, daß in Nr. 225 d. Bl. unter den Miscellen ein Gehilfe — ein solcher ist der Einsender, denn er spricht von „unsern unzureichenden Gehalten“ — sich erlaubt, in unserm Börsenblatte die Gehaltsauschreibung der Firma Bieweg & Sohn in Braunschweig mit 300 Thlrn. als eine „Naivetät“ und als eine Handlungsweise zu bezeichnen, welche „keines Commentars bedarf“. Kann das auch der genannten Firma selbst gleichgültig sein, so möchte doch solche im Börsenblatt von Gehilfen geübte Kritik der Gehalte offen genannter Häuser leicht eine gleiche öffentliche Kritik der Kenntnisse, Leistungen und Führung mit Namen zu bezeichnender Gehilfen seitens der Prinzipale zur Folge haben, und wir fürchten, daß diese Kritik die Leistungen und Kenntnisse einer großen Anzahl von Gehilfen noch ganz anders als nur „naiv“ und „keines Commentars bedürftig“ kennzeichnen dürfte.

\*) VI. E. Nr. 166.

Jeder in abhängiger Stellung Thätige hat das Recht, seine Leistungen zu einem möglichst hohen Preise zu verwerthen, und es gibt, Gott sei Dank, auch im Buchhandel noch immer eine Anzahl von Gehilfen, deren Leistungen wirklich eines hohen Gehaltes werth sind und ein solches auch einbringen. Aber es gibt leider noch eine viel größere Anzahl sog. Buchhandlungs-Gehilfen, deren literarische Bildung und Bücherkenntniß, deren Urtheil und Sicherheit im Arbeiten eine so überaus mäßige ist, daß sie eben dafür auf ein nur geringes Gehalt Anspruch haben, indem ihnen nur die untergeordnetsten buchhändlerischen Arbeiten übertragen werden können, welche mit einem Gehalte von 300 Thlrn. über und über bezahlt sind.

Wenn solche Herren glauben, daß sie durch Kritiken wie die oben gedachte für ihre wenig werthen Leistungen ein hohes Gehalt erzwingen können, so irren sie sich gewaltig; die meist mechanischen und gewöhnlichen Arbeiten, zu welchen solche Herren allein zu verwenden sind, können sehr wohl von Personen erledigt werden, welche sich zwar nicht Buchhändler-Gehilfen nennen, für die gedachten Arbeiten aber, namentlich in einem Verlagsgeschäft, — abgesehen von der besseren Handschrift — den hinreichenden Verstand, ein sichereres und fleißigeres Arbeiten mitbringen und mit einem viel geringeren Gehalte zufrieden sind. Schon vermehrt sich, besonders in Süddeutschland, die Zahl der Verlagshandlungen, welche zu den bisher von sog. Gehilfen schwerfällig, langsam und unlustig besorgten einfachen Expeditions- und anderen gewöhnlichen Arbeiten Mädchen und Frauen verwenden, und wir hören, daß sie mit solchen sehr zufrieden sind.

Wir wollen nicht behaupten, daß dies ein zu erstrebender Zustand sei; wenn aber jene hinreichend charakterisirten sog. Gehilfen für ihre geringen Leistungen gar noch ein hohes Gehalt beanspruchen, so können die Prinzipale sehr leicht über sie zur Tagesordnung übergehen und geeignete Mädchen- oder Frauenkräfte statt jener gewinnen.

—n—

### Miscellen.

Zur Verleger-Listen-Frage, besonders für Thüringer Verleger. — Die Idee des Hrn. — I — in Nr. 219 d. Bl. ist gewiß nicht zu verwerfen, schwerlich aber in der angedeuteten Weise ausführbar. Das Bedürfniß, schlechte Zahler kennen zu lernen und sich vor Verlusten zu schützen, ist ja ein allgemeines und würde deshalb die Betheiligung an der von Hrn. — I — vorgeschlagenen Liste ohne Zweifel eine sehr starke werden. Durch Verarbeitung des massenhaft eingehenden Materials aber würden nicht nur mancherlei Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung entstehen, sondern auch das Erscheinen der Liste verzögert, der beabsichtigte Zweck also nicht ganz erreicht werden. Verfasser dieses hält es deshalb für besser, wenn sich Landsmannschaften zur Herausgabe derartiger Listen vereinigen, und könnte dann ja jeder Einzelne durch Zusammenstellung der erscheinenden Listen sich ein Verzeichniß wirklich solider Handlungen selbst anlegen, was Verfasser, unter Benutzung der bis jetzt existirenden 3 Verleger-Listen (die süddeutsch-schweizerische scheint Hrn. — I — noch unbekannt zu sein!), bereits gethan hat und dadurch manchen Aergernlichkeiten aus dem Wege gegangen ist. Nicht daran zweifelnd, daß sein Vorschlag Zustimmung findet, fordert Verfasser die Herren Verleger Thüringens hiermit auf, sich an der Herausgabe einer Thüringer Verleger-Liste zu betheiligen, und erklärt sich gleichzeitig bereit, die Ausarbeitung derselben zu übernehmen. Zustimmungsschreiben werden unter „Thüringer Verleger-Liste“ bis zum 1. November c. poste restante Weimar erbeten und sollen bei genügender Betheiligung s. Zt. weitere Mittheilungen direct erfolgen.

H. W. in Weimar.